

Europäische Bürgerinitiative Stärken und Schwächen

Mit der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) können Bürgerinnen und Bürger die Europäische Kommission auffordern, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen. Dafür sind 1.000.000 Unterschriften notwendig. Eine Mindestzahl an Unterschriften muss in mindestens einem Viertel der Mitgliedsstaaten erreicht werden.

Seit dem 1. April 2012 kann die EBI, die im Lissabon-Vertrag verankert ist, genutzt werden. Im Oktober 2015 hat das Europäische Parlament die EU-Kommission aufgefordert, die Verordnung für die EBI zu verbessern. Dies steht noch aus. Bisher weigert sich die EU-Kommission.

Mehr Demokratie unterstreicht die positiven Aspekte der EBI, markiert aber auch die Schwachstellen.

Stärken

- Für die Unterschriften-Sammlung gilt das Prinzip der degressiven Proportionalität (in kleinen Staaten müssen relativ mehr, in großen Staaten relativ weniger Unterschriften gesammelt werden).
- Die Frist für die Unterschriftensammlung von einem Jahr ist ausreichend.
- Die Unterschriften-Sammlung ist auch online möglich; hierfür stellt die EU-Kommission Open-Source-Software für Initiativen bereit.
- Initiativen werden bei erfolgreicher EBI öffentlich angehört; dies wird vom Europäischen Parlament organisiert; die EU-Kommission muss vertreten sein.
- Eine Initiative muss ihre Finanzierung offenlegen.

Schwächen

- Die EBI bietet lediglich ein unverbindliches Vorschlagsrecht. Perspektivisch sollte es möglich sein, mit einer EBI direkt den Entwurf eines Rechtsakts in den Rat und das Parlament einzubringen. Hierfür müsste der Lissabon-Vertrag geändert werden.
- Vorschläge für eine Änderung der Vertragsgrundlagen der EU dürfen mit einer EBI nicht unterbreitet werden. Dies schließt die Verordnung aus, nicht der Lissabon-Vertrag selbst. Damit ist den Bürgerinnen und Bürgern verwehrt, eine Weiterentwicklung der EU zu befördern. Dies ist ein zentraler Mangel der EBI.
- Es fehlt ein Recht auf Beratung für Initiativen. Die bei der EU-Kommission eingerichtete Kontaktstelle reicht nicht aus. Unstimmigkeiten sollten im Vorfeld einer Unterschriftensammlung ausgeräumt werden.
- Eine EBI sollte auch teilweise registriert werden können, wenn der komplette Vorschlag scheitert, weil evtl. ein nebensächlicher Teil rechtswidrig ist. Entscheiden sollten aber die Initiatoren, ob sie eine teilweise Registrierung bevorzugen oder einen neuen Text einreichen wollen.
- Die einjährige Sammlungsfrist beginnt sofort mit der Registrierung der EBI. Hier fehlt eine Vorbereitungszeit von beispielsweise zwei Monaten.
- Es gibt - im Unterschied zum Europäischen Parlament - keine Frist für die Umsetzung einer EBI, wenn die Kommission sich zum Handeln entschlossen hat. Hier sollte eine Jahresfrist gelten.
- Mehrere Mitgliedsstaaten verlangen die Angabe der Personalausweis- bzw. Passnummer bei der Unterzeichnung einer EBI, Deutschland nicht. Die Anforderungen sollten vereinheitlicht und dabei gesenkt werden.
- Für die Organisatoren einer EBI sollte es eine Kostenerstattung von Seiten der EU geben. Dadurch würden die Initiativen finanziell unabhängiger, auch von einer möglichen Einflussnahme seitens privater Geldgeber. Die Kostenerstattung sollte aber von einer bestimmten Zahl bereits gesammelter Unterschriften abhängig sein.
- Millionen von Bürgern aus Großbritannien und Irland, die in anderen Mitgliedstaaten leben, sind vom Recht, eine EBI zu unterzeichnen, ausgeschlossen. Dies muss geändert werden, damit alle Unionsbürger ihr verbrieftes Recht wahrnehmen können.

Berlin, März 2016

Michael Efler | Ralf-Uwe Beck - Sprecher des Bundesvorstandes